

Erlangen, den 14. Januar 2008

Aktenzeichen 04/08

Urteil

im Verfahren

über den **Einspruch** des

VfL Ehingen

- Einspruchsführer -

gegen die Entscheidung des Fachbereichs Mannschaftssport des Kreises Ansbach betreffend die Umstellung der eingereichten Vereinsrangliste des VfL Ehingen für die Rückrunde der Spielzeit 2007/2008.

Das Sportgericht des Bezirks (SGdB) Mittelfranken hat am 13.01.2008

durch

den Vorsitzenden Thomas Schem, Erlangen (Kreis 4, Erlangen),

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Dem Einspruch wird teilweise stattgegeben.**
- 2. Der Fachbereich Mannschaftssport des Kreises Ansbach wird verpflichtet, folgende Aufstellung in Abänderung der aktuell gültigen unverzüglich zu genehmigen:**
 - 06 Spieler A**
 - 07 Spieler B**
 - 08 Spieler C**
 - 09 Spieler D**
- 3. Alle weiteren Positionen bleiben wie genehmigt.**
- 4. Der VfL Ehingen erhält wegen „nicht rechtzeitiger Vorlage von Unterlagen“ (§§ 33 RVStO) (hier: Begründungen zur Rangliste) eine Ordnungsgebühr i.H.v. 20 Euro. Die Ordnungsgebühr ist durch den KFW Mannschaftssport des Kreises Ansbach zu erheben.**
- 5. Die Kosten des Verfahrens trägt der zu drei Viertel der VfL Ehingen und zu einem Viertel der BTTV.**

Sachverhalt

In der Vorrunde der Spielzeit 2007/2008 galt beim Einspruchsführer in Auszügen folgende Vereinsrangliste (VRL) für Herren:

Pos.	Name
06b	Spieler B
07	...
08	...
09	Spieler D
11	...
12a	...
12b	Spieler C
12c	Spieler A
13	Spieler E

In der Vorrunde 2007/2008 erzielten die betroffenen Spieler folgende Ergebnisse:

1. Mannschaft (2. Kreisliga West Herren Ansbach):

Pos. VR	Name	1. PK	2.PK	3.PK	Gesamt	Quotient
06b	Spieler B			6:2	6:2	3,00
07	...			0:1	0:1	-
09	Spieler D			0:2	0:2	-
12c	Spieler A			1:0	1:0	-

2. Mannschaft (2. Kreisliga West Herren Ansbach):

Pos. VR	Name	1. PK	2.PK	3.PK	Gesamt	Quotient
07	...	3:13			3:13	1,69
08	...	2:12			2:12	1,29
09	Spieler D	2:4	2:3		4:7	2,73
11	...		5:7	1:0	6:7	2,62
12a	...		1:3	2:0	3:3	2,33
12b	Spieler C		4:0	1:1	5:1	4,67
12c	Spieler A		3:1	12:1	15:2	3,88
13	Spieler E			6:0	6:0	4,00

Der Einspruchsführer reichte eine neue VRL mit diversen Umstellungen ein. In seinen Anmerkungen zur VRL beschränkte er sich darauf, die (nach Genehmigung noch strittigen) Umstellungen zu beschreiben, gab hierzu jedoch keine Begründungen ab. Der FB Mannschaftssport des Kreises genehmigte die eingereichte VRL mit Umstellungen. Daraufhin legte der Einspruchsführer mit Schreiben vom 27.12.2007 Protest ein, dem zum Teil mit Schreiben vom 30.12.2007 vom KFW Mannschaftssport stattgegeben wurde. Die aktuell gültige VRL lautet auszugsweise:

Pos.	Name
06	Spieler B
07	Spieler C
08	Spieler D
09	Spieler A
10	Spieler E
11	...
12a	...
12b	...
12c	...

Gegen die Genehmigung mit Umstellungen legte der Einspruchsführer mit Schreiben vom 08.01.2008 Einspruch beim Sportgericht des Bezirks (SGdB) Mittelfranken ein, eingegangen beim Vorsitzenden am 09.01.2008. Er wendet sich gegen folgende Umstellungen:

1) Platzierung von Spieler A auf 9

Vereinswunsch (wie eingereicht): Position 6

Begründung:

- a) Spieler A soll vor Spieler B. Der Einspruchsführer ist der Auffassung, dass Spieler A (3,88 2.Mannschaft) vor Spieler C (4,67 2.Mannschaft) gestellt werden kann, wenn Spieler A direkt vor Spieler B (3,00 1.Mannschaft) steht und damit Spieler C hinter Spieler B bleibt,

da die DfB nicht verlangten, dass bei einer solchen Umstellung nicht Spieler mit höherem Quotienten übersprungen werden dürfen.

- b) Außerdem sei unverständlich, warum Spieler C auf Pos. 7 durch den Kreis eingereiht wurde.
- c) Der Einspruchsführer führt weiter aus, dass zuerst die Stammspieler spielstärkegemäß aufgestellt würden und danach die E/J-Spieler eingereiht werden müssten.
- d) Der Spieler C hatte nur 3 Einsätze, sein Quotient sei nicht vergleichbar.
- e) Der Spieler B (Alter: 20) soll aufgrund Jugendförderung einen Platz tiefer und damit im vorderen Paarkreuz der 2.Mannschaft (selbe Liga wie 1.Mannschaft) spielen.

2) Platzierung von Spieler C auf 7

Vereinswunsch: Position 9

Begründung:

- f) Der Spieler C hatte im mittleren Paarkreuz gegen „schlechte“ Gegner gewonnen und Spieler A gegen „gute“, daher sei der Quotient von Spieler A nicht vergleichbar gegenüber Spieler C.

3) Platzierung von Spieler E auf 10

Vereinswunsch: Position 12b

Begründung:

- g) Der Quotient des Spielers E (4,00) in der 2. Herrenmannschaft beruht auf wenigen Einsätzen.
- h) Er habe gegen „schlechte“ Spieler gespielt.

4) Allgemeine Ausführungen

- i) Der Einspruchsführer vertritt weiterhin folgende Meinung: Nr. 5.3.3 Abs. 3 DfBLigen (*„Eine Umstellung ist möglich, wenn der Quotient eines Spielers höher ist als der eines vor ihm eingereihten Spielers.“*) beziehe sich ausdrücklich auf nur einen (beliebigen) weiter vorne eingereihten Spieler. Die Bestimmung verlange nicht, dass alle weiter vorne eingereihten Spieler einen niedrigeren Quotienten haben müssen.

Er forderte vom Einspruchsführer am 09.01.2008 einige Unterlagen an, die er noch am selben Tag erhielt.

Am 10.01.2008 eröffnete der Vorsitzende des SGdB Mittelfranken das Verfahren und gab den Beteiligten die Besetzung des Gerichts bekannt.

Er gab noch dem Kreis Ansbach die Möglichkeit zur Stellungnahme.

In seiner Stellungnahme vom 10.01.2007 führte der KFW Mannschaftssport aus, dass aus seiner Sicht eine Umstellung (im Umkehrschluss aus Nr. 5.3.3 Abs.3 DfBLigen) nicht möglich ist, wenn der Quotient eines vor ihm eingereihten Spielers niedriger ist. Aus diesem Grund wäre eine Aufstellung zur Rückrunde Spieler A vor Spieler C nicht möglich und sei durch das Gremium entsprechend umgestellt worden. Eine Begründung hierzu durch den Verein habe zur Sitzung des FB Mannschaftssport nicht vorgelegen. Ebenso sei es unerheblich, dass der Spieler C nur 3 Einsätze hatte.

Entscheidungsgründe

I. Zulässigkeit

Der Einspruch ist zulässig.

Er erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirks Mittelfranken ist zuständig gem. § 20 Abs. 1 RVStO. Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses wurde erbracht (§ 15 Abs. 4 RVStO). Die Betroffenen wurden gem. § 13 Abs. 4 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert. Da der Streitfall nur den Spielverkehr auf Kreisebene betrifft, hat das Sportgericht auf die Hinzuziehung von Beisitzern von Amts wegen verzichtet (§ 9 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 RVStO).

II. Begründetheit

Der Einspruch ist teilweise begründet.

Die Umstellung der VRL durch den FB Mannschaftssport des Kreises Ansbach entspricht teilweise dem Regelwerk.

Das SGdB genehmigt die Positionierung des Spielers A auf Pos. 6, verweigert jedoch die Platzierung des Spielers C auf Pos. 9 und des Spielers E auf Pos. 12b.

Nach Ziffer 5.2 Abs. 1 Durchführungsbestimmungen für den Ligenspielbetrieb (DfBLigen) ist die Vereinsrangliste der Spielstärke entsprechend aufzustellen. Zur Ermittlung der Spielstärke dienen nach Ziffer 5.3.1 Satz 2 DfBLigen ausschließlich die Einzelspielbilanzen der Vorrunde.

Die im Sachverhalt unter c) ausgeführte Argumentation erschließt sich dem SGdB nicht. In Ziffer E 4.2a Abs.2 1.Halbsatz Wettspielordnung (WO) ist eindeutig geregelt, dass Jugendliche als zusätzliche Stammspieler eingereicht werden. Daraus ergibt sich, dass sie wie normale Spieler zu behandeln sind.

Nach Ziffer 5.3.2 Satz 4 DfBLigen sind für eine aussagekräftige Quotientenerrechnung zur Ermittlung der Spielstärke mindestens drei Einzelergebnisse gegen drei verschiedene Mannschaften erforderlich.

Die unter d) und g) ausgeführte Argumentation des Vereins ist daher nicht stichhaltig, drei Einsätze genügen für einen Quotienten, dies ist ausdrücklich so von den Legislativorganen gewollt, das Regelwerk ist hierzu eindeutig. In einzelnen Extremfällen können hiervon Ausnahmen angebracht sein, das SGdB erkennt hier aber keine Rechtfertigung für eine solche Ausnahme. Das alleinige Vorliegen von f) und h) genügt hierfür in diesem Fall nicht, dafür wäre eine weitere Begründung erforderlich.

Alle Stammspieler der Vorrunde von 6a bis 13 erfüllen in ihren Mannschaften die Anforderungen zur Ermittlung der Spielstärke bzw. des Quotienten.

Eine Umstellung ist nach Ziffer 5.3.3 Abs.1 DfBLigen zwingend, wenn der Unterschied der errechneten Quotienten bei 1,30 und höher liegt.

Eine Umstellung ist nicht möglich, wenn der Quotient eines Spielers niedriger ist als der eines vor ihm eingereichten Spielers. Dies ergibt sich aus dem Umkehrschluss in Ziffer 5.3.3 Abs. 3 DfBLigen. Ein Unterschied von weniger oder mehr als 1,3 ist hierbei irrelevant. Das SGdB bleibt dazu bei seiner bereits in vorherigen Urteilen vertretenen Auffassung. Eine Abweichung ist natürlich auch hierzu analog Ziffer 5.3.3 Abs. 2 DfBLigen auf Antrag des Vereins mit Begründung möglich.

Die unter a) ausgeführte Argumentation des Vereins führt nicht zum Erfolg. Auch der unter i) dargelegten Rechtsauffassung widerspricht das SGdB daher ausdrücklich. Normalerweise würde der bessere Quotient des Spielers C gegenüber dem Spieler A also die gewünschte Aufstellung von Spieler A verhindern. Das SGdB lässt jedoch die unter e) aufgeführte Begründung einer Ausnahme für die Platzierung des Spielers A auf Pos. 6 gelten, da der Quotienten-Unterschied (0,79) nicht zu groß ist und hier ausnahmsweise die Rückpositionierung von Spieler B auch tatsächlich eine stärkere Herausforderung für ihn zur Folge hat, denn er spielt dann zwei Paarkreuze höher. Eine Platzierung von Spieler C – vom Quotienten durchaus denkbar – auf Pos. 6a und A auf 6b wäre nicht zielführend und wird auch vom Einspruchsführer ausdrücklich abgelehnt. Spieler D muss – wie unten ausgeführt – hinter Spieler C. Es verbleibt als einzige vertretbare Umstellung – wenn man der Jugendförderung im vorliegenden Fall zustimmt – dem Antrag des Einspruchsführers bzgl. Spieler A zu folgen.

Die 1. und 2. Herrenmannschaft spielen in der selben Liga. Die Quotienten zwischen den Spielern der beiden Mannschaften sind daher im Prinzip vergleichbar. Eine zwingende Umstufung nach Ziffer 5.3.3 Abs.1 DfBLigen zwischen zwei Mannschaften ist aber in einem solchen Fall im Zweifel nicht möglich, da die Quotienten nicht in der selben Mannschaft erbracht wurden.

Daher ist auch verständlich, warum der Spieler C „nur“ bis Pos. 7 auf der Rangliste durch den Kreis hochpositioniert wurde (Siehe b)).

Da nach der Entscheidung des SGdB der Spieler A auf 6 positioniert wird und Spieler C nicht zwingend vor Spieler B gestellt werden muss (Quotienten in verschiedenen Mannschaften), kann Spieler B auf 7 eingereicht werden. Aufgrund des hohen Quotientenunterschiedes (1,94) zwischen Spieler C und Spieler D ist allerdings eine Einreihung Spieler C vor Spieler D zwingend. Hiergegen wurde vom Verein keine weitere Begründung einer Ausnahme vorgelegt. Das SGdB kann auch keine erkennen.

Zur Verhängung einer Ordnungsgebühr

Von Vereinsseite sind nicht immer zwingend zu allen Umstellungen Begründungen abzugeben, sie würden die Arbeit der Fachwarte jedoch bedeutend vereinfachen. Auch der Verein profitiert dadurch, denn nachträgliche Streitigkeiten werden größtenteils aus dem Weg geräumt. Jedem Verein kann daher nur geraten sein zu problematischen Umstellungen eine kurze Stellungnahme bereits im Vorfeld auf der Rangliste zu hinterlassen. Eine reine Aufzählung der Umpositionierungen wie hier geschehen kann dies nicht ersetzen.

Der Einspruchsführer hat zu den strittigen Positionen keinerlei Begründung auf der Rangliste hinterlassen. Dass er hier von anderen Rechtsauffassungen als das SGdB ausgeht, könnte höchstens mildernd in Betracht gezogen werden. Insbesondere z.B. der Unterschied der Quotienten der Spieler C und Spieler D hätte jedoch ins Auge stechen und zu einer Begründung führen müssen. Dies ist nicht geschehen. Dem Einspruchsführer können nicht mildernde Umstände zugewilligt werden, weswegen nur ein Verweis ausgesprochen werden könnte, da es sich hier um keine neuen oder überraschenden Rechtsauffassungen des Fachbereiches Mannschaftssport des Kreises oder des SGdB handelt. Wenn ein Problem als strittig bekannt oder eine Umstellung im Regelwerk anders geregelt ist, muss dies ja gerade dazu veranlassen, eine Begründung zu hinterlassen.

Die Ordnungsgebühr wird also allein wegen der verspäteten Einreichung der Begründung erst mit dem Protest bzw. dem Einspruch ausgesprochen. Sie ist unabhängig von dem Erfolg des Protestes oder Einspruches zu bewerten.

Die Höhe entspricht dem Wert der Tabelle bei KE (= Kreisebene Erwachsene).

(...)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 Abs. 2 der RVStO des BTTV als Rechtsmittel die Berufung möglich. Sie kann innerhalb von 14 Tagen nach bekannt werden beim Sportgericht des Verbandes (Anschrift des Vorsitzenden: Jürgen Hasenbach, Taubenweg 2, 93149 Nittenau, hasenbach@bttv.de) eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses i.H.v. 50,00 € gem. § 24 RVStO vorzulegen.

Thomas Schem
Vorsitzender SGdB